

01 - Büro des Oberbürgermeisters  
Frau Klimmek

Datum:  
14.01.2019

## **Antrag**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

**Einwohnerantrag der Bürgerinitiative Grüngürtel West für Stadt und Landkreis Lüneburg nach § 31 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 10.12.2018, eingegangen am 10.12.2018**

### **Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	22.01.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	24.01.2019	Rat der Hansestadt Lüneburg

### **Sachverhalt:**

s. beigefügter Einwohnerantrag der Bürgerinitiative Grüngürtel West für Stadt und Landkreis Lüneburg vom 10.12.2018

### **Beschlussvorschlag:**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Kosten (in €)**

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: s. Stellungnahme
  - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
  - Ja
  - Nein
  - Teilhaushalt / Kostenstelle:
  - Produkt / Kostenträger:
  - Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

**Anlage/n:**

Einwohnerantrag der Bürgerinitiative Grüngürtel West für Stadt und Landkreis Lüneburg vom 10.12.2018

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

---

Bürgerinitiative Grüngürtel West für Stadt und Landkreis Lüneburg  
Wolfgang Kreider  
Volgershall 140  
21339 Lüneburg  
Telefon 04131 680 30 21

10. Dezember 2018

An den Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg

Betreff: Einreichung eines Einwohnerantrags nach § 31 NKomVG

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Mädge,

wir reichen hiermit einen Einwohnerantrag nach § 31 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ein.

Der Antrag lautet:

**Die Unterzeichnenden fordern den Rat und die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg auf, alle Planungen und Aktivitäten einzustellen,**

**1. die dem Ratsbeschluss vom Oktober 2014 zum Grüngürtel-West 2014 entgegenstehen. und fordern:**

**2. Die unbebauten Flächen zwischen den Gemeinden Vögelsen, Reppenstedt, Heiligenthal und der bestehenden städtischen Bebauung sind für die Naherholung und den Landschaftsschutz freizuhalten.**

**3. Die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg wird aufgefordert, ein Unterschutzstellungsverfahren zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes für den oben genannten Landschaftsraum beim Landkreis Lüneburg zu beantragen.**

**4. Die Empfehlungen aus dem aktuellen Klimaschutzgutachten sind für das Westliche Stadtgebiet zu übernehmen.**

**5. Die Planungen für eine Bebauung vor dem Gut Wienebüttel werden mit einem dreijährigen Planungsmoratorium belegt**

mit folgender Begründung:

Im bislang unbebauten Grüngürtel zwischen Lüneburg und Reppenstedt planen Hansestadt Lüneburg und die Gemeinde Reppenstedt Baugebiete für Wohnen und Gewerbe. An der früheren Fachhochschule Volgershall ist ein Gewerbemischgebiet/urbanes Gebiet („3D Campus“) geplant. Der Stadtrat Lüneburg hat am 1. Oktober 2014 die Entscheidung getroffen, diesen Bereich von Bebauung freizuhalten. Im Beschluss heißt es: "Der Landschaftsraum im Westen von Lüneburg... wird planerisch langfristig für den Natur- und Landschaftsschutz und die Naherholung gesichert. Bei der Aktualisierung des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplanes...sowie...des Landschaftsrahmenplanes...sollen diese Flächen von Bebauung und Verkehrswegen freigehalten werden." Ein im August 2018 präsentiertes Klimagutachten kommt zu dem Schluss, dass die von der Hansestadt Lüneburg im April

2018 vorgestellte geplante Bebauung im Grüngürtel das Stadtklima in Lüneburg nachhaltig negativ beeinflussen würde. Kosten entstehen durch unser Begehren keine.

Folgende Personen vertreten den Einwohnerantrag:

Martin Lühmann, Annegret Kühne, Wolfgang Kreider (stellvertretend: Beate Leidreiter, Stefan Proehl, Martin Kindler)

Dem Antrag liegt ein Ordner mit Unterschriftenlisten bei, und zwar

247 Blatt, die durchnummeriert sind von 1 - 247

20 Blatt, die durchnummeriert sind von 1 n - 20 n

Weitere 20 Blatt Unterschriftenlisten, die durchnummeriert sind von A 1 bis A 20.

Auf diesen 20 Blatt findet sich ein anderer, kürzerer Antragstext als der oben zitierte. In der Sache behandelt er aber denselben Gegenstand.

Es gibt einige wenige handschriftliche Texte, die den Antrag stützen.

Auf den Listen befinden sich rund 3460 Unterschriften. Nach unserer Vorprüfung sind 2930 Unterschriften gültig im Sinne des § 31 Abs. 3 NKomVG. Nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG reichen 2500 Unterschriften für die Zulässigkeit eines Einwohnerantrags in einer Stadt mit der Einwohneranzahl Lüneburgs aus.

Sie haben nunmehr über die Zulässigkeit dieses Einwohnerantrags zu beraten.

Zur Prüfung der Unterschriften geben wir noch folgende Hinweise:

Auf den Unterschriftenlisten finden sich Vermerke mit Bleistift, die für unsere Vorprüfung von Bedeutung waren. Diese Bleistift-Vermerke lassen Sie bitte unberücksichtigt.

Es finden sich in den Listen einige Unterschriften von Personen aus den umliegenden Gemeinden. In rechtlicher Hinsicht sind diese Unterschriften unbeachtlich, nicht jedoch in politischer Hinsicht. Dies mag Ihnen die kommunalpolitische Bedeutung der Angelegenheit verdeutlichen.

Das Antragsbegehren ist nicht identisch mit dem Gegenstand eines möglichen Bebauungsplanverfahrens zum "Grüngürtel/Digital-Campus", sondern umfassender.

Wir halten den Text des seinerzeitigen Beschlusses des Rats aus dem Jahre 2014 mit dem Titel "Grüngürtel Lüneburg-West / Landschaftsschutz und Naherholung sichern" für eindeutig.

Er lautet:

***Der Landschaftsraum im Westen von Lüneburg zwischen den Gemeinden Reppenstedt, Vögelsen, Heiligenthal und der Wohnbebauung der Stadt wird planerisch langfristig für den Natur- und Landschaftsschutz und die Naherholung gesichert.***

***Bei der Aktualisierung des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg sowie der Überarbeitung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises sollen diese Flächen von Bebauung und Verkehrswegen freigehalten werden.***

**Die Verwaltung wird gebeten, den Landkreis Lüneburg und die angrenzenden Gemeinden in vorbereitende Gespräche und ein Entwicklungskonzept "Naturschutz und Naherholung" für dieses Landschaftsraum einzubeziehen.**

**Im Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung ist über die Planungsarbeiten und die jeweiligen Arbeitsschritte entsprechend zu berichten.**

Es heißt dort nicht, dass Teile des besagten Landschaftsraumes oder nur Teile der besagten Flächen von Bebauung und Verkehrswegen freizuhalten sind. Auch das Wort "sollen" im zweiten Absatz ist verpflichtend zu verstehen, was jeder rechtskundige Mensch bestätigen wird. (Schon die zehn Gebote des Alten Testaments benutzen die Formulierung mit dem Wort "sollen": "Du sollst ...")

Die Freihaltung der bis jetzt un bebauten Flächen im Westen Lüneburgs, die langfristige Sicherung des gesamten Gebiets im Interesse des Naturschutzes, der Naherholung und des Landschaftsschutzes sowie dazu notwendige planerische Aktivitäten der Gemeinde sind Gegenstand des Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

für die  
Bürgerinitiative Grüngürtel West für Stadt und Landkreis Lüneburg



Wolfgang Kreider

01 R

**Stellungnahme zum Einwohnerantrag der Bürgerinitiative Grüngürtel-West für Stadt und Landkreis Lüneburg vom 10.12.2018**

Zunächst wird auf die Vorlage Nr. VO/8202/19 verwiesen (Einwohnerantrag nach § 31 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), Entscheidung des Verwaltungsausschusses über die Zulässigkeit des Antrages nach § 31 Abs. 5 Satz 1 NKomVG).

Die beantragte Einstellung aller Planungen und Aktivitäten ist durch die Verpflichtung zur Gewährleistung einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch nicht durchführbar. Sie kann, angesichts des hohen Nachfragedrucks auf dem Wohnungsmarkt, auch nicht Absicht der Hansestadt Lüneburg sein. Das Instrument für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist die Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch. Zu den einzelnen Punkten des Antrags wird nach Nennung der jeweiligen Kernaussage wie folgt Stellung genommen:

**Zu Punkt 1 "Ratsbeschluss 2014":**

Die Annahme des Antrags der Gruppe SPD / Bd. 90 Die Grünen in der Ratssitzung vom 01.10.2014 steht weiteren Planungen nicht entgegen:

Mit dem Antrag ist der Auftrag an die Verwaltung angenommen worden, den Landschaftsraum im Westen von Lüneburg langfristig planerisch zu sichern. Es ist 2015 ein Bauleitplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 162 „Ausgleichsflächenpool Lüneburg“ eingeleitet worden. 2016 wurde in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung und des Grünflächen- und Forstausschusses der Arbeitsstand der Verwaltung zum Grüngürtel West präsentiert. Das Ergebnis wurde ohne weitere Aufträge zur Änderung oder Überarbeitung zur Kenntnis genommen. Die Präsentation wurde anlässlich einer erneuten Ratsanfrage zum Thema Landschaftsschutz (siehe Punkt 3) dem Rat am 30.05.2018 vorgestellt und ohne Änderungswünsche zur Kenntnis genommen.

Ergebnis der Untersuchung war, dass ein deutlich wahrnehmbarer Abstand zwischen den Siedlungsgebieten der Hansestadt und der Randgemeinden im Westen zu halten und zu sichern ist. Eine Sicherung kann ausschließlich mit den Instrumenten der Bauleitplanung oder des Naturschutzrechts erfolgen. Dies wurde bei der Darstellung des Grüngürtels berücksichtigt, näheres dazu unter Punkt 2.

Zu einer konkreten Einschränkung weiterer Planungen in diesem Raum hätte nur ein Ratsbeschluss führen können, der die frei zu haltenden Flächen in einem Plan genau bezeichnet. Jedoch hätte auch mit einem derartigen Beschluss der Rat nicht verbindlich und abschließend Flächen festlegen können, die von einer Bebauung auszuschließen sind. Ein in diesem Zusammenhang vom Rat beschlossener Plan hätte lediglich eine Abwägungsgrundlage, vergleichbar mit einer Fachplanung wie dem Landschaftsplan, dargestellt.

Für einen rechtsverbindlichen Ausschluss einer Bebauung steht nur das Instrument der Bauleitplanung zur Verfügung. Grundsatz der Bauleitplanung ist, dass nach einem mehrstufigen Beteiligungs- und Abwägungsverfahren, unter Einbezug aller öffentlichen und privaten Belange, Vorgaben für die Nutzung von bestimmten Flächen beschlossen werden können. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sogenannte "Verhinderungspläne", die lediglich bestimmte Nutzungen ausschließen, nicht zulässig sind.

Alle weiteren Planungsinstrumente, wie Fach- oder Rahmenpläne haben regelmäßig nur empfehlenden Charakter. Sie müssen in Bauleitplanverfahren einfließen, sind darin abzuwägen und müssen ggf. auch gegen andere Belange zurückgestellt werden. Eine vergleichbare Wirkung hätte auch ein Ratsbeschluss gehabt, der genaue Flächen bezeichnet. Insofern wird das Konzept, dem 2016 und 2018 zugestimmt wurde, als Grundlage für weitere Planungen im Landschaftsraum im Westen des Stadtgebiets gewertet. Bei der Aktualisierung des Landschaftsplans und des Flächennutzungsplans wird dieser Entwurf eines Grüngürtels-West mit einfließen.

### **Zu Punkt 2 "unbebaute Flächen frei halten für Naherholung und Landschaftsschutz":**

Im Zusammenhang mit dem Konzept für den Grüngürtel-West wurde 2016 auch die Bedeutung der im Landschaftsraum liegenden Flächen für Erholung, Natur und Landschaft geprüft. Einbezogen wurden daher insbesondere vorhandene Waldflächen, Kleingartenanlagen, Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete sowie bestehende Ausgleichsflächen und geplante Ökopoolflächen.

Überwiegend handelt es sich bei den vorhandenen Freiflächen jedoch um landwirtschaftliche Flächen unterschiedlicher Nutzung, die für die Naherholung und den Landschaftsschutz relativ geringe Bedeutung haben. Bei einem Fortbestand ihrer Nutzung werden auch diese Flächen frei gehalten. Aus planungs- bzw. naturschutzrechtlicher Sicht und aufgrund der nur allgemeinen bis geringen ökologischen Bedeutung ist jedoch dafür eine rechtliche Sicherung als Naherholungs- oder Landschaftsschutzgebiet nicht begründbar. Dazu näheres im folgenden Punkt.

### **Zu Punkt 3 "Unterschutzstellungsverfahren als Landschaftsschutzgebiet beantragen":**

Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden durch die zuständigen Naturschutzbehörden festgelegt, soweit die Voraussetzungen des § 26 BNatSchG dafür gegeben sind. Ausschlaggebend für eine Festlegung ist ausschließlich die Wertigkeit des Gebietes für Natur und Landschaft im Sinne der im § 26 bezeichneten Aspekte. Für den Landkreis Lüneburg hat die Untere Naturschutzbehörde (UNB) nach entsprechenden Aufstellungsverfahren, in denen insbesondere auch die Fachverbände und die Hansestadt

Lüneburg beteiligt wurden, die LSG festgelegt, die abschließend vom Kreistag beschlossen wurden. Diese Gebiete liegen nicht im hier näher betrachteten Landschaftsraum zwischen Lüneburg und Reppenstedt bzw. Vögelsen. Der Landschaftsrahmenplan stellt inzwischen zusätzlich westlich der Klinik Wienebüttel, um das Gut Schnellenberg und am Nordrand von Oedeme weitere LSG-würdige Flächen dar. Ob diese Flächen als LSG festgelegt werden, hängt von einem weiteren Prüf- und Aufstellungsverfahren ab, das in der Zuständigkeit der UNB des LK Lüneburg liegt. Anträge für zusätzliche Flächen, für die gegenwärtig offensichtlich von der UNB unter Beteiligung der Naturschutzverbände keine fachlichen Gründe erkannt werden, würden daher eine erweiterte Begründung erfordern, die neue, über die von den Fachstellen bereits eingebrachten Aspekte hinausgehende, Gründe liefert.

Die Ausweisung eines LSG kann ohne das Vorliegen fachlicher Gründe nicht durch eine einfache Mehrheitsentscheidung eines politischen Gremiums erfolgen. Insofern würde eine nicht fachlich fundierte Antragstellung beim Landkreis Lüneburg nicht zu einer zusätzlichen Ausweisung weiterer LSG führen können.

#### **Zu Punkt 4 "Übernahme von Empfehlungen aus dem Klimaschutzgutachten":**

Zunächst einmal handelt es sich bei dem vorliegenden Entwurf einer Stadtklimaanalyse um kein Klimaschutzgutachten. Das Gutachten analysiert ausschließlich die Auswirkungen sommerlicher austauscharmer Wetterlagen, es setzt sich nicht mit dem Schutz vor Ereignissen wie Starkregen, Überflutungen oder Stürmen und Orkanen auseinander.

Die Ergebnisse der Klimaanalyse lagen zwar erst nach dem Entwurf für den Grüngürtel-West vor, sie bestätigen jedoch die beabsichtigten positiven Effekte größerer zusammenhängender Freiflächen am Siedlungsrand. In der Klimaanalyse wird jedoch auch klar gestellt, dass neue Bau- oder Planungsprojekte nicht zwangsläufig negative Einflüsse auf die beschriebenen klimatischen Vorgänge haben. In einem konkreten Planungsfall sind die klimatischen Wechselwirkungen zwischen Frei- und Siedlungsflächen sowie die Auswirkungen eines Vorhabens immer gutachterlich zu untersuchen. Dabei stellt die Klimaanalyse, ebenso wie andere Fachpläne oder Fachgutachten, immer nur eine fachliche Stellungnahme dar, die im Zuge der planerischen Abwägung zu berücksichtigen ist. Eine nicht abgewogene Übernahme von Ergebnissen würde daher auf einen Abwägungsfehler hinauslaufen.

Sinn und Zweck der Stadtklimaanalyse ist generell, die darin aufgeführten klimatischen Aspekte im gesamten Stadtgebiet in die Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen als gleichgewichtigen Abwägungsbestandteil einfließen zu lassen. Eine konkrete Bedenklichkeit lokaler klimatischer Auswirkungen ist dabei immer durch ein spezifisches Gutachten nachzuweisen. Nur aus der Analyse heraus ist nicht die Unzulässigkeit eines Vorhabens ableitbar.

#### **Zu Punkt 5 "Planungsmoratorium Gut Wienebüttel":**

Das Aufstellungsverfahren für den B.-Plan Nr. 174 "Am Wienebütteler Weg" wurde bereits 2017 eingeleitet, im vergangenen Jahr fand eine umfangreiche frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Die möglichen Auswirkungen auf das lokale Klima und auf Natur und Landschaft wurden in diesem Zusammenhang bereits untersucht, Gründe gegen

eine Bebauung dieses Gebiets ließen sich daraus bisher nicht ableiten. Im weiteren Aufstellungsverfahren werden jetzt alle Belange und alle erkannten Aspekte gegeneinander abgewogen, erneut in der Öffentlichkeit erörtert werden und abschließend dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt. Da das Verfahren ist transparent. Es wäre verfehlt, dem laufenden demokratischen Prozess durch ein Moratorium vorzugreifen.

Zu bedenken ist dabei außerdem, dass dieses stadt-eigene Baugebiet in stärkerem Maße dazu beitragen soll, bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Ein Aussetzen des Aufstellungsverfahrens für 3 Jahre würde zu einem weit stärkeren Nachfrageüberhang auf dem Wohnungsmarkt als bisher führen. Absehbar werden die Preise für Bauland und Wohnungsmieten dann deutlich stärker steigen als es bei der gegenwärtigen, von einer Mangelsituation geprägten Marktentwicklung zu beobachten ist.

Das vom Rat beschlossene Wohnungsbauprogramm 2021 wäre mit einem Planungsmoratorium nicht mehr umsetzbar.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung:

1. Die von der Bürgerinitiative vorgetragene Aspekte in das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 155 einzubringen und im Rahmen des Verfahrens abzuwägen.
2. Die Gespräche mit den Gemeinden Vögelsen, Reppenstedt und Heiligenthal zur gegenseitigen Abstimmung der Bauleit- und Freiflächenplanung weiter zu führen.
3. Den Weg zur planerischen Umsetzung des Grüngürtels-West wie skizziert fortzusetzen
  - a) durch Sicherung der benötigten Flächen durch den Bebauungsplan Nr. 162 "Ausgleichsflächenpool", Aufstellungsbeschluss einstimmig durch den VA am 21.07.2015 (s. VO/6055/15),
  - b) durch einen weitgehenden Erwerb der für den Grünzug und für Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen,
  - c) nach Vorliegen des Landschaftsplans die erforderlichen und vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen herzustellen.
4. Nach Fertigstellung der Stadtklimaanalyse deren Ergebnisse in die Beratungen und Abwägungen zu den jeweiligen Bebauungsplänen aufzunehmen.
5. Ein Planungsmoratorium wird abgelehnt.

Kosten für die Erstellung: 100 €

*Im Original gezeichnet*

Gundermann